

## Vorwort



**Liebe Leserinnen und Leser,**  
wer Pflege braucht, will sie am liebsten in den eigenen vier Wänden bekommen. Das ist in Brandenburg ganz überwiegend der Fall, denn drei Viertel der Pflegebedürftigen werden ambulant betreut. Eine große Unterstützung dafür ist die Kurzzeitpflege.

Sie ist eine wichtige Leistung der Pflegeversicherung und trägt wesentlich dazu bei, die Pflege zu Hause zu stabilisieren. Sie kann aber auch den Umzug in ein Pflegeheim vorbereiten. In beiden Fällen erfüllt sie eine wichtige Brückenfunktion zwischen ambulanter und stationärer Pflege.

Oftmals sind weder Betroffene noch Beratende ausreichend über die Angebote der Kurzzeitpflege informiert. Dieses Faltblatt richtet sich deshalb sowohl an pflegebedürftige Menschen und ihre pflegenden Angehörigen als auch an Pflegedienste, Sozialdienste in Krankenhäusern, aber auch an behandelnde Ärztinnen und Ärzte.

Folgende Fragen werden beantwortet: Wer bekommt die Pflege auf Zeit? Wer bietet sie an? Was kostet sie? Was trägt die Pflegekasse?

Das muss man wissen, bevor man diese Pflegeform nutzt; und dies möglichst frühzeitig und nicht erst in einer akuten Krisensituation. Dieser Flyer zeigt die Wege dahin auf und hilft bei der Entscheidung: „Fit für zu Hause oder Übergang ins Heim?“

Günter Baaske  
Minister für Arbeit, Soziales,  
Frauen und Familie des Landes Brandenburg

## Ambulant geht vor stationär

Zwei Drittel der pflegebedürftigen Menschen des Landes Brandenburg leben zu Hause in ihrer gewohnten Umgebung und werden von ihren Angehörigen oder einem ambulanten Pflegedienst gepflegt und betreut.

Es kann jedoch zu Situationen kommen, wo die Bedingungen in der Häuslichkeit für den pflegebedürftigen Menschen nicht optimal sind. Das kann nach einem Krankenhausaufenthalt der Fall sein oder wenn sich der Gesundheitszustand plötzlich verschlechtert hat. Dann kann es für alle Beteiligten von Vorteil sein, für eine vorübergehende Dauer die Pflege in professionelle Hände zu geben und die Unterstützung durch eine stationäre Pflegeeinrichtung zur Kurzzeitpflege in Anspruch zu nehmen.

Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf vier Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Einen Teil der Kosten für die Kurzzeitpflege übernimmt die Pflegekasse.

### Kurzzeitpflege hat Brückenfunktion

Ziel der Kurzzeitpflege ist grundsätzlich die Rückkehr des pflegebedürftigen Menschen in die eigene Häuslichkeit. Es kann sich aber während des Aufenthaltes in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung herausstellen, dass der Umzug in das Heim für alle Beteiligten die beste Lösung ist.



## Verhinderungspflege



Die Verhinderungspflege dient im Unterschied zur Kurzzeitpflege vorrangig der Entlastung der Pflegeperson. Das sind meist Ehepartnerinnen, Ehepartner oder andere nahe Angehörige. Auch sie können einmal krank werden oder einen Urlaub zum Kraft tanken benötigen. In diesen Fällen tritt die Verhinderungspflege ein.

Die Verhinderungspflege kann sowohl durch eine Vertretung der Pflegeperson in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen als auch in einer Pflegeeinrichtung oder in einem Pflegeheim geleistet werden.

Kosten für die Verhinderungspflege übernimmt die Pflegekasse für längstens vier Wochen pro Kalenderjahr. Voraussetzung dafür ist, dass die Pflegeperson den pflegebedürftigen Menschen schon mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat.

### Zuhause oder Pflegeheim

Die Entscheidung, eine pflegebedürftige Person in die Kurzzeitpflege zu geben, fällt oft erst dann, wenn es zu Hause gar nicht mehr geht, oder in einer akuten Krisensituation. Dann bleibt meistens sehr wenig Zeit, um sich umfassend über die Kurzzeitpflege-Angebote, deren Inhalt und Qualität zu informieren.

Vor der Entscheidung sollte bei allen Beteiligten grundsätzlich Klarheit darüber bestehen, ob die Kurzzeitpflege nur vorübergehend bis zur Stabilisierung des Gesundheitszustandes in Anspruch genommen wird und danach die Rückkehr in das eigene Zuhause erfolgt. Oder ob die Kurzzeitpflege als Vorbereitung für einen mittelfristigen Umzug in ein Pflegeheim genutzt werden soll.

## Angebote Kurzzeitpflege

Im Land Brandenburg werden verschiedene Varianten der Kurzzeitpflege angeboten:

### Solitäre Kurzzeitpflege

Diese Pflegeeinrichtungen arbeiten organisatorisch und örtlich unabhängig von einem Pflegeheim und haben sich auf das besondere Angebot der Kurzzeitpflege spezialisiert. Das Ziel der vorübergehenden Pflege und Betreuung ist die Rückkehr der Pflegebedürftigen in die eigene Häuslichkeit.

### Kurzzeitpflege am Heim

In diesen Pflegeheimen gibt es einen konzentrierten Bereich für die Kurzzeitpflegegäste, der baulich und konzeptionell auf deren Bedürfnisse zugeschnitten ist. Hier werden ausschließlich Kurzzeitpflegebedürftige betreut. Das Ziel der vorübergehenden Pflege und Betreuung ist die Wiedererlangung der Fähigkeiten, um in die eigene Häuslichkeit zurückkehren zu können.



### Kurzzeitpflege im Heim

Diese Pflegeheime betreuen die Kurzzeitpflegegäste gemeinsam mit den dort dauerhaft lebenden Bewohnerinnen und Bewohnern. Die Unterbringung zur vorübergehenden Pflege und Betreuung in diesen Einrichtungen ist ein geeignetes Modell, um pflegebedürftige Menschen auf einen dauerhaften Einzug in ein Pflegeheim vorzubereiten.

## Impressum

**Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Frauen und Familie**

Öffentlichkeitsarbeit  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam  
www.masf.brandenburg.de

Gestaltung:  
UVA Kommunikation und Medien GmbH

Bildnachweis:  
fotolia, iStockphoto, photodisc

Druck:  
Druckerei Arnold

Auflage:  
4.000 Exemplare

November 2010

## Gesetzliche Grundlage Kurzzeitpflege: § 42 SGB XI

(1) Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht auch teilstationäre Pflege nicht aus, besteht Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Einrichtung. Dies gilt:

- für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen oder
- in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

(2) Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf vier Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bis zu dem Gesamtbetrag von 1.470 Euro ab 1. Juli 2008, 1.510 Euro ab 1. Januar 2010 und 1.550 Euro ab 1. Januar 2012 im Kalenderjahr.



## Hier finden Sie Beratung

- Im Pflegestützpunkt Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt
- Bei Ihrer Pflegekasse
- Bei den Pflegeheimen und ambulanten Diensten
- Im Internet: [www.pflegestuetzpunkte-brandenburg.de](http://www.pflegestuetzpunkte-brandenburg.de)  
[www.masf.brandenburg.de](http://www.masf.brandenburg.de)



Diesem Faltblatt liegen die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe des Landespflegeausschusses Brandenburg zu Grunde.



### Kurzzeitpflege in Brandenburg

Fit für zu Hause oder  
Umzug ins Heim